

## Dezernat 2 Fachbereich Finanzmanagement

Prüffeld: Finanzen						
Seite	F E H	Analyseergebnis und Handlungsempfehlungen	Zust.	Ergebnis der Prüfung der Handlungsempfehlungen	Auswirkungen auf den Haushalt 2012 ff.	Bemerkungen / Stellungnahme

Prüfbereich Finanzen						
10	F	Beide Landschaftsverbände haben von einer durch den Anstieg der Steuereinnahmen getriebenen positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen seit 2006 profitiert. Die Finanzkraft der Mitgliedskörperschaften des LVR ist dabei insgesamt höher als die des LWL.	FB 21	Die Feststellung trifft zu. Die unterschiedliche Finanzkraft zeigt sich auch in den höheren Umlagegrundlagen, gleichzeitig ist aber ebenfalls der Aufwand gestiegen.	Auch für den Haushalt 2012 hat sich diese Entwicklung ergeben, so dass der Umlagesatz auf 16,7 % gesenkt werden konnte.	Es ist kritisch zu hinterfragen, ob dieser Trend anhält. Der Fachbereich Finanzmanagement verfolgt die Entwicklung zeitnah. <b>Zusätzlicher Hinweis:</b> Im Haushaltsplanentwurf 2013 setzt sich dieser Trend fort; der Umlagesatz wird um weitere 0,05 % gesenkt.
12	F	Der LVR hat auf den grundsätzlichen Handlungsdruck zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Kommunen reagiert und dabei eine perspektivische Reduzierung der Ausgleichsrücklage – und damit des Eigenkapitals – hingenommen.	FB 21	Unter dem Gesichtspunkt des Rücksichtnahmegebots hat der LVR in den letzten Jahren Eigenkapital in einem erheblichen Umfang zum Haushaltsausgleich eingesetzt.	Die mittelfristige Planung des Haushaltes 2012 sieht eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nur noch im geringeren Umfang vor.	Im Erlass des HH 2012 hält es die Aufsichtsbehörde für unverzichtbar, durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, andernfalls durch eine Anpassung des Umlagesatzes, den geplanten Eigenkapitalverzehr der Haushaltsjahre 2013 – 2015 zu vermeiden.

## Dezernat 2 Fachbereich Finanzmanagement

Prüffeld: Finanzen						
Seite	F E H	Analyseergebnis und Handlungsempfehlungen	Zust.	Ergebnis der Prüfung der Handlungs- empfehlungen	Auswirkungen auf den Haus- halt 2012 ff.	Bemerkungen / Stellungnahme
						<p><b>Zusätzlicher Hinweis:</b> Auch in der mittelfristigen Planung des Haushaltsplanentwurfes 2013 wird der Forderung der Aufsichtsbehörde entsprochen. Die Ausgleichsrücklage wird nur noch in einem äußerst geringen Umfange in Anspruch genommen.</p>
18	F	Aus dem Verzicht auf einen auskömmlichen Hebesatz und den damit einhergehenden geplanten Eigenkapitalverzehr ergibt sich ein deutlicher Hinweis auf die Notwendigkeit wirksamer Konsolidierungsmaßnahmen.	FB 21	Die Feststellung ist zutreffend.	Der LVR setzt seine Konsolidierungsanstrengungen auch in den kommenden Jahren fort.	<p><b>Zusätzlicher Hinweis:</b> Der LVR hat sein Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2010 – 2012 erfolgreich umgesetzt, das wird auch im Haushaltsplanentwurf 2013 deutlich. Für das Jahr 2014 wird ein neues Konsolidierungsprogramm aufgelegt.</p>

## Dezernat 2 Fachbereich Finanzmanagement

Prüffeld: Finanzen						
Seite	F E H	Analyseergebnis und Handlungsempfehlungen	Zust.	Ergebnis der Prüfung der Handlungsempfehlungen	Auswirkungen auf den Haushalt 2012 ff.	Bemerkungen / Stellungnahme

19	E	Ziel des LVR sollte es sein, vor dem Hintergrund des bereits praktizierten maßvollen Umgangs mit dem Hebesatz einen Eigenkapitalverzehr möglichst zu verhindern.	FB 21	Die Empfehlung ist berechtigt.	Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht einen Eigenkapitaleinsatz von insgesamt rd. 11 Mio. € vor. Umlagesätze: 2012 = 16,7% 2013 = 16,65 % 2014 = 16,5 % 2015 = 16,8 %.	<b>Zusätzlicher Hinweis:</b> Im Haushaltsplanentwurf 2013 wurden die gleichen Umlagesätze fortgeschrieben (2016 = 16,8 %). Hierdurch soll den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gegeben werden.
21	F	Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (fiktiver Haushaltsausgleich) zur gezielten Absenkung des Hebesatzes bzw. der Nichtanhebung ist keine nachhaltige Lösung zur Entlastung der Kommunen und sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.	FB 21	Die Feststellung ist zutreffend.	In 2012 ist es gelungen, den Umlagesatz abzusenken und die Ausgleichsrücklage nur in einem geringen Umfang in Anspruch zu nehmen.	Der LVR will an seinen hauswirtschaftlichen Zielen langfristig festhalten: -Konsolidierung des Haushaltes; -Umlagesatzgestaltung unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots; -Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit durch weitestgehenden Erhalt des Eigenkapitals; -maßvolle Entschuldung,

## Dezernat 2 Fachbereich Finanzmanagement

**Prüffeld: Finanzen**

Seite	F E H	Analyseergebnis und Handlungsempfehlungen	Zust.	Ergebnis der Prüfung der Handlungs- empfehlungen	Auswirkungen auf den Haus- halt 2012 ff.	Bemerkungen / Stellungnahme
						soweit möglich und -Sicherstellung ausreichender Liquidität. <b>Zusätzlicher Hinweis:</b> Auch im Haushaltsplanentwurf 2013 ist eine weitere Verringerung des Umlagesatzes vorgesehen; die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beträgt rd. 0,2 Mio €.
24	F	Eine Bilanzierung als Ausleihung ist nur möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausleihung gegeben sind. Insbesondere muss von einer Rückzahlung des gegebenen Zuschusses ausgegangen werden. Dies ist hier nicht durchgängig der Fall.	FB 21	In Abstimmung mit der Abschlussprüfung soll keine Veränderung der Bilanzierung erfolgen, da der LVR hierzu eine andere Auffassung vertritt.		Der Tatbestand der Ausleihung ist erfüllt, weil bis zum Ende der Nutzungsdauer eine Forderung des LVR gegenüber dem Sondervermögen besteht.

## Dezernat 2 Fachbereich Finanzmanagement

Prüffeld: Finanzen						
Seite	F E H	Analyseergebnis und Handlungsempfehlungen	Zust.	Ergebnis der Prüfung der Handlungsempfehlungen	Auswirkungen auf den Haushalt 2012 ff.	Bemerkungen / Stellungnahme

27	F	<p>In den übrigen relevanten Bereichen, insbesondere den Museen, ist die Frage des künftig in qualitativer und quantitativer Hinsicht gewollten Bestandes letztlich politisch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Pflichtaufgabe zu entscheiden. Dennoch sollten auch hierbei aufgabenkritische Betrachtungen angestellt und Instandhaltungs- und Investitionsbedarfe gezielt berücksichtigt werden.</p>	FB 21	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Es wird bereits so verfahren.</p>	<p>Es ergeben sich keine Auswirkungen.</p>	<p>Die Investitionstätigkeit des LVR richtet sich im Wesentlichen nach politisch beschlossenen Zielplanungen bzw. Entwicklungskonzeptionen sowie den individuell festgestellten Bedarfen. Die Feststellung der Bedarfe erfolgt u.a. auf der Grundlage des beim LVR seit vielen Jahren praktizierten Verfahrens des BFC. Im Rahmen dieses Verfahrens werden aufgabenkritische Betrachtungen angestellt und Instandhaltungs- und Investitionsbedarfe gezielt berücksichtigt.</p>
----	---	---	----------	---	--	--

## Dezernat 2 Fachbereich Finanzmanagement

Prüffeld: Finanzen						
Sei te	F	Analyseergebnis und Handlungsempfehlungen	Zust.	Ergebnis der Prüfung der Handlungs- empfehlungen	Auswirkungen auf den Haus- halt 2012 ff.	Bemerkungen / Stellungnahme
	E					
	H					
36	E	Zur Vermeidung stiller Lasten empfehlen wir dem LVR, nach pflichtgemäßem Ermessen die Bewertung der RWE-Anteile zu überprüfen.	FB 21	Die Entwicklung der RWE AG Aktie wird laufend beobachtet. Für eine möglicherweise erforderliche Wertminderung hatte die Verwaltung im Haushaltsplanentwurf 2012 einen Betrag in Höhe von 41,8 Mio. € reserviert.	Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde die Wertminderung des RWE-Aktienkurses durch einen Antrag der Fraktionen aus dem Haushaltsplan herausgenommen.	Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 wurde im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zum NKF-Fortentwicklungsgesetz auf eine Abschreibung verzichtet.
40	F	Die Finanzrechnung ist in der gegenwärtig eingerichteten Form nur eingeschränkt dazu geeignet, das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch zutreffend abzubilden.	FB 21	Es ist keine Umstellung erforderlich, da die Finanzrechnung nicht dazu dient, Ressourcenverbräuche und -aufkommen abzubilden.		Die Finanzrechnung bildet die Finanzströme bzw. Ein- und Auszahlungen ab. Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch werden in der Ergebnisrechnung abgebildet.
46	E	<u>Instandhaltungsrückstellungen:</u> Können die Maßnahmen nicht im geplanten Umfang und Zeitraum ausgeführt werden, ist die Rückstellung aufzulösen. In diesem	FB 21	Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wird geprüft, inwieweit zurückgestellte Instandhaltungsmaßnahmen im Zeitraum der mittelfristi-	Eventuell in Höhe von außerplanmäßigen Abschreibungen.	

## Dezernat 2 Fachbereich Finanzmanagement

Prüffeld: Finanzen						
Seite	F E H	Analyseergebnis und Handlungsempfehlungen	Zust.	Ergebnis der Prüfung der Handlungsempfehlungen	Auswirkungen auf den Haushalt 2012 ff.	Bemerkungen / Stellungnahme

		Falle sollte der LVR prüfen, ob außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO vorzunehmen sind.		gen Finanzplanung nicht umgesetzt wurden.		
74	E	Soweit bei Aufstellung der Gesamtabchlüsse der Wesentlichkeitsgrundsatz zum Tragen kommt, empfehlen wir die jeweiligen Einzelsachverhalte nachvollziehbar zu dokumentieren. Zur Unterstützung der notwendigen Einzelfallprüfungen sollten zudem Wesentlichkeitsgrenzen und -kriterien festgelegt werden.	FB 21	Der LVR vertritt hier eine andere Auffassung. Es wird insoweit auf die Anmerkung in der Spalte rechts verwiesen.		Im Rahmen des Abstimmungsprozesses zwischen den Konzerneinrichtungen wird eine einzelfallbezogene Wesentlichkeitsprüfung des entsprechenden Sachverhalts anhand geeigneter Kriterien von der LVR-Konsolidierungsstelle und der betroffenen Konzerneinrichtung vorgenommen und das Abstimmungsergebnis ordnungsgemäß dokumentiert. Eine pauschale Festlegung von Wesentlichkeitskriterien ohne Bezug zum jeweiligen Einzelfall, z. B. in der LVR-

## Dezernat 2 Fachbereich Finanzmanagement

Prüffeld: Finanzen						
	F	Analyseergebnis und Handlungsempfehlungen	Zust.	Ergebnis der Prüfung der Handlungsempfehlungen	Auswirkungen auf den Haushalt 2012 ff.	Bemerkungen / Stellungnahme
Sei	E					
te	H					

						<p>Gesamtabschlussrichtlinie, erscheint nicht zielführend. Die LVR-Gesamtabschlussrichtlinie zeigt lediglich die Möglichkeit auf, dass in begründeten Ausnahmefällen, unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes, von einer einheitlichen Bilanzierung und Bewertung auf der Grundlage des § 308 Absatz 2 HGB abgewichen werden kann. Die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen erfolgt dabei grundsätzlich einzelfallbezogen.</p>
--	--	--	--	--	--	---